

Änderung der Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation

vom 31.05.2014

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.02.2014 gemäß §§ 5 Abs. 2 S. 3, 41 Abs. 1 S. 1 NHG i. d. F der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VO-RIS 22210) die folgende Änderung der Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation (AM 3/2010, S. 122 ff.) beschlossen.

I.

1. § 2 (6) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Zustimmung der Lehrenden werden deren personenbezogene der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie der oder dem Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Fakultät zugänglich gemacht.“

2. § 3 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Befragungen sollen in papier- oder online-basierter oder anderer geeigneter Form in der Regel in den letzten vier Wochen der Veranstaltungszeit stattfinden.“

3. In § 3 (1) wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Über das konkrete Verfahren entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan der jeweiligen Fakultät.“

4. § 3 (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Wird festgestellt, dass die Vorgaben dieser Ordnung, insbesondere die Wahrung der Anonymität der beteiligten Studierenden, durch eine Befragung nicht eingehalten werden, dürfen die erhobenen Daten nicht verwertet werden.“

5. § 3 (3) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Als aussagekräftig werden die Ergebnisse solcher Verfahren erachtet, die eine Mindestbeteiligung von 25 %, mindestens jedoch fünf teilnehmenden Studierenden vorweisen können.

6. § 3 (3) Satz 4 wird inklusive der Fußnote gestrichen.

7. In § 3 (4) Satz 3 wird das Wort „Seminare“ durch das Wort „Departments“ ersetzt.

8. In § 3 (5) Satz 2 wird „studentische Vertreter“ in „studentische VertreterInnen“ geändert.

9. In § 3 (5) wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„In Abstimmung mit der zentralen, für Studium und Lehre verantwortlichen Stelle können fakultäts-, departments- oder institutsspezifische Fragen ergänzt werden.“

10. In § 3 (8) Satz 1 wird „Veranstaltungsteilnehmern“ in „VeranstaltungsteilnehmerInnen“ geändert.

11. In Anlage 1 wird folgender Passus der Aufzählung vorangestellt:

„Folgende Merkmale **können** erhoben werden:“

12. In Anlage 1 wird im vierten Spiegelstrich „Teilnehmer“ in „TeilnehmerInnen“ geändert.

13. In Anlage 1 werden der Aufzählung die folgenden drei Spiegelstriche hinzugefügt:

„- Alter (gestaffelte Ankreuzmöglichkeiten/ „keine Angabe“),
- Geschlecht („männlich“/„weiblich“/„keine Angabe“)
- Vorliegen einer beruflichen Vorbildung (nur Ankreuzmöglichkeit „ja“/„nein“/„keine Angabe““)

14. Anlage 2 (1) wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„In jedem Semester werden mindestens 25 % der Veranstaltungen pro Studienfach evaluiert.“

15. Anlage 2 (1) wird Satz 2 gestrichen und folgender neuer Satz 2 eingeführt:

„In der Regel werden innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren mittels eines Rotationsverfahrens sämtliche regelmäßig bzw. mehrfach angebotenen Lehrveranstaltungen evaluiert.“

16. Anlage 2 (2) wird gestrichen.

17. Abs. (3) wird zu Absatz (2) und erhält die folgende Fassung:

„(2) Wenn eine Fakultät, ein Institut oder ein Department zusätzlich evaluieren möchte, muss die entsprechende Organisationseinheit in Eigenleistung treten oder eine Online-Befragung durchführen.“

II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.